

Änderung Beitragsordnung

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 17.10.2019 beschlossen:

Die „Beitragsordnung gemäß § 141e Abs. 2a Notariatsordnung (NO) vom 22.04.2010 idF 17.10.2013“ wird gemäß § 141e Abs. 2a NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:
„Beitragsordnung gemäß § 141e Abs. 2a Notariatsordnung (NO) vom 22.04.2010 idF 17.10.2019“
2. Punkt 6.2.3. lautet:
„Einkommensabhängige Hundertsatzbeiträge sind als Prozentsatz der für die Vorsorge nach dem Notarversorgungsgesetz (NVG 2020) maßgeblichen Beitragsgrundlage festzusetzen; demnach“
3. Punkt 6.2.3.1. lautet:
„auf Basis der von der Versorgungsanstalt des österreichischen Notariates (VAN) für das dem Kalenderjahr der Beschlussfassung drittvorangegangene Kalenderjahr gemäß §§ 11, 16 NVG 2020 ermittelten Beitragsgrundlage;“
4. Punkt 6.2.3.2. lautet:
„mindestens jedoch ein Beitrag (Jahresbeitrag) in der Höhe von EUR 50,27, sollte eine Bemessung gemäß Pkt. 6.2.3.1. mangels Vorliegens einzelner Parameter zur Ermittlung der Beitragsgrundlage nicht möglich sein (Mindestbeitrag). Der genannte Mindestbeitrag wird in der Folge jeweils ab 1. Jänner eines jeden Jahres entsprechend dem Anpassungsfaktor der 1. Stufe des NVG 2020 angepasst.“
5. Punkt 6.2.4. lautet:
„Die Bestimmungen des NVG 2020 zur Neuberechnung der Beiträge zur Vorsorge (§§ 16, 17) sind (mit Ausnahme der Verzugszinsen-Regelungen) auf die einkommensabhängigen Hundertsatzbeiträge sinngemäß anzuwenden.“
6. Punkt 8.2. lautet:
„Einkommensabhängige Hundertsatzbeiträge können im Wege der Verwaltungshilfe gemäß § 102 Abs. 3 NVG 2020 von der VAN eingehoben werden.“
7. Punkt 9.5. lautet:
„Auf die Herabsetzung und die Nachsicht von den Verzugszinsen ist § 17 Abs. 3 NVG 2020 sinngemäß anzuwenden.“
8. Folgender Punkt 10.8. wird angefügt:

„Die Änderungen laut Pkt. 6.2.3.1. dieser Beitragsordnung gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2019 sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass die zweckgewidmeten einkommensabhängigen Beiträge für 2020 auf Basis der für 2017 gemäß §§ 10, 14 NVG ermittelten Beitragsgrundlage, die zweckgewidmeten einkommensabhängigen Beiträge für 2021 auf Basis der für 2018 gemäß §§ 10, 14 NVG ermittelten Beitragsgrundlage und die zweckgewidmeten einkommensabhängigen Beiträge für 2022 auf Basis der für 2019 gemäß §§ 10, 14 NVG ermittelten Beitragsgrundlage festzusetzen sind. Pkt. 6.2.3.1. dieser Beitragsordnung in der Fassung des Beschlusses des Delegiertentages vom 17.10.2019 ist erstmals für die Festsetzung der zweckgewidmeten einkommensabhängigen Beiträge für das Jahr 2023 anzuwenden.“

9. Folgender Punkt 10.9. wird angefügt:

„Der Pkt. 6.2.3.2. idF bis zum 31.12.2019 bleibt in Bezug auf die Beitragsbemessung für das Jahr 2020 weiter anwendbar. Der Pkt. 6.2.3.2. idF 1.1.2020 ist in Bezug auf die jährliche Anpassung des Mindestbeitrages erstmals für das Jahr 2021 anwendbar.“

10. Folgender Punkt 10.10. wird angefügt:

„Die Änderungen dieser Beitragsordnung gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 17.10.2019 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit 1.1.2020 in Kraft.“

[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 21.11.2019 und bekanntgemacht in der NZ 2019, S. 476 f. (Ausgabe Dezember 2019).]